



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 3. Copey Käyserl. an die Stadt Hildesheim abgelaassenen
allergnädigsten Befelchs.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

eigenen Schueff und Bewachung so viel Leuthe zuhalten / als er wolte und vormöchten hätte.

Doct. Spörer bezoge sich vielfältig auff die Bürgerschaft und deren Schwürigkeit / und daß unter selbiger diesertwegen ein Aufrund / Weiterung und Ungelegenheit zubeforgen wäre: Worauß der Herz Canslar regierte / man thäte sich zu ihuen als gehorsamen Unterthanen eines besseren versehen / und würde allenfalls der Raht den Weiterungen wissen vorzukommen / oder wiedrigen Falls sich der schweren Verantwortungen unterwerffen / und scharpffe Ahndung von Ihrer Hoch . Fürstl. Gnaden zu erwarten haben.

Weilen sie aber dessen ohngeachtet auff ihrer Wiederseßlichkeit bestehen blieben / und der Syndicus gar mit Aufrund der Bürgerschaft getröbet / haben Ihre Hochfürstl. Gnaden dieselbe Ihrer Gegenwart unwürdig geschätzt / und sich selbigen Nachmittags in Begleitung Dero Thumb . Dechanten und verschiedener Capitularen Gutschen mit öffentlichem Trompeten . und Paucken . Schall auß Dero widerspenstigen Stadt auß Ihr nächstgelegenes Ambt . Haus Steurwald begeben / und seithero Ihre Stadt Dero Verhönllicher Präsenz nicht weiter würdig geachtet / Ihre Leib . Garde gleichwohl bey Dero Haus und Cansley bis auff heutige Stund darin zuruck gelassen.

Num. 3.

Popey Käyserl. an die Stadt Hildesheim abgelassenen allergnädigsten Befelchs.

SEPPED Tit.

WIr wollen euch hiemit gnädigst ohnverhalten / was massen bey uns des Bischoffen zu Hildesheim And. sich gegen euch und ewere Bürgerschaft verschiedentlich in Unterthänigkeit beschwehret / daß nemlich

(1.) Ihr einen Ihrer Diener in nächst . verwichenem Winter nächstlicher Weile / sonder gegebene Ursach todt schlagen lassen:

(2.) Als gedachte Seine And. bey Ihrer Bischöfflichen Consecration zu Ziehrung dieses Actus nur 24. Mann Ihrer Garde in die Stadt kommen / und dieselbe auß der Immunität vor der Thumb . Kirchen / bis an Ihre Wohnung stellen lassen / Ihr mit höchster Ungestümigkeit / so wohl im Thumb wehrender Consecration bey Dero Ober . Stallmeister zu zwey verschiedenen mahlen / als auch nachgehendts auß deren Ausschaffung unter Betröhung eines Aufrundts und grösserer Weitläufftigkeit getrungen / dabenebens

(3.) Allen Bischöfflichen Bedienten die denenselben vorhin gutwillig eingeräumte Quartier zu Truz auffgekündet / und sie noch darüber mit Kopff . Schagung zu belegen euch angemasset. Ferner wäret ihr nicht allein noch von Anno 87. und 88. etliche tausend Rthlr. an ewern Quanto zu den

nen dem Stifft obliegenden Reichs- und Creysß- Steuern rückständig / sondern weigertete euch annoch / ungeachtet unser an euch ergangenen Declaration und gnädigst gemessenen Befelchs zu denen 60000. Reichsthln / so von Uns dem Fürstl. Hauff Lüneburg fürs verwichene Jahr angewiesen worden / ewer schuldiges Contingent bezutragen ; Ingleichen hättet ihr nicht allein ungeahndet gelassen / daß die Braver- Gilde ohnlängst mit offenbahrem Gewalt und Zusammen- Rottung einiger Tumultuanten in zweyer Bischöflicher Officier Häuser eingefallen / und ihre Brav- Pfannen / deren sie sich nur zu ihren privat- Hauswesen (massen sie von Ubralten Zeiten / und Krafft der in Contradictorio erhaltenen Urtheil darzu befugt) bedienet / eigenthätig weggenommen / noch deswegen auf Ansuchen der Spoliatorum die geringste Einsetzung vorgenommen / sondern auch selbst gedachtes Bischoffen And. eigenes Geträndt unter denen Thoren schimpfflich angreifen / preys machen / und zum Theil auslaufen lassen / und was dergleichen mehr seyn mag.

Gleichwie Wir nun auß all diesen erzehlten ärgerlichen Eingriffen und Thätlichkeiten / wofern sich selbige also verhalten / nicht anders schliessen können / als daß unter euch sich etliche unrühige Köpffe befinden müssen / welche sich muhrwillig an des Bischoffen And. reiben / und einen Auffitoss zwischen Selbiger und der Stadt erwecken wollen.

So tragen Wir daran billig ein ungnädigstes Mißfallen / und seynd dieselbe umb so weniger einiges Weges Unsers obragenden allerhöchsten Kayserl. Ampts wegen zu erdulden gemeinet / Als ihr nicht allein ohne Unsere Anmahnung euch selbst ewerer Schuldigkeit und gebührenden Respects auch Deferenz gegen des Bischoffs And. als ewren Landts- Fürsten / absonderlich in Sachen / da ewre Privilegia nicht gekräncket werden / zu erinnern / und ewere Burgerschaft in den Schrancken des Gehorsams zu halten wissen / noch solchen Muthwillen unter ihnen verstaten / allen Falls aber die Delinquenten gebührend bestraffen sollet / sondern Wir euch allschon ein und andersmahl / so viel den Beytrag der 60000. Reichsthln. betrifft / Unsere gnädigste Intention und Meynung bekandt gemacht haben / Und befehlen euch demnach hiemit gnädigst und ernstlich / daß ihr so wohl ins künfftig sothanen straffbahren Frevel und Muhrwillen einsetlet / und Seiner des Bischoffs And. den gebührenden Respect und Ehrerbietung erweise / als auch Deroselben wegen des vorgangenen billig- mässige reparation thut / und diejenige / so daran schuldig / gebührendt ansehst / wie weniger nicht bey Vermeidung schärfferen Einschens und vornehmender Execution, welche Wir Seiner And. aufzutragen resolviret / ewer an denen Reichs- und Creysß- Anlagen schuldiges Quantum ohne ferneren Vorwandt oder Einrede / auff das fiederlichste abstattet / damit Wir mit solchen unbeliebigen Sachen fern nicht behelliget / noch schärffere Mittel vorzukehren gemüssiget werden / das ist Unser ernstlicher Will und Meynung / und verbleiben euch übrigens mit x. Augspurg den 20sten. Octobris 1689.

LEOPOLD.

Num. 4

H. VI
28